

# »Texte zum Sprechen bringen«

Philologie und Interpretation

*Festschrift für Paul Sappler*

Herausgegeben von  
Christiane Ackermann und Ulrich Barton  
unter Mitarbeit von Anne Auditor und Susanne Borgards

---

*Sonderdruck*  
aus ISBN 978-3-484-10898-1

---



MAX NIEMEYER VERLAG TÜBINGEN  
2009

---

## Inhalt

Vorwort . . . . .	V
MANFRED GÜNTER SCHOLZ	
Die Kadenz – eine metrische <i>quantité négligeable</i> ? . . . . .	1
HENRIKE LÄHNEMANN	
<i>Versus de despectu sapientis.</i> Ein Einblick in die lateinisch-deutsche Literaturszene um 1200 . . . . .	19
MICHAEL RUPP	
Narziß und Venus. Der lyrische Blick auf die Antike bei Heinrich von Morungen, Konrad von Würzburg und dem Wilden Alexander . . . . .	35
DERK OHLENROTH	
Die »Köche« in Walthers »Spießbratenspruch« (L. 17,11). Zum performativen Rahmen einer politischen Warnung . . . . .	49
BURGHART WACHINGER	
Eine <i>bezzerrunge</i> Neidharts? . . . . .	65
HORST BRUNNER	
Die Spruchöne Marners . . . . .	81
ANNETTE GEROK-REITER	
Sprachspiel und Differenz. Zur Textur von Minnesangs Ende in Frauenlobs Lied 6 . . . . .	89
HANS-JOACHIM ZIEGLER	
<i>der herzoge Liddamus.</i> Bemerkungen zum 8. Buch von Wolframs »Parzival« . . . . .	107
ANNA MÜHLHERR	
Durchkreuzte Pläne, undurchschaubare Intentionen. Zum »Mauritius von Craün« . . . . .	119
HEIKE SAHM	
Wer sieht wen? Zum Erzählverfahren in der »Kudrun« . . . . .	131
PHILIPP THEISOHN	
<i>Hambleyppa</i> – Skaldik als Verwandlungskunst. Zur »Höfuðlausn«-Episode in der »Egils saga skalla-grímssonar« . . . . .	143
SLAVICA STEVANOVIĆ	
Zur Genese eines Herrscher-Mythos am Beispiel des serbischen Fürsten Lazar . . . . .	155
SANDRA LINDEN	
Erzählen als Therapeutikum? Der wahnsinnige Königssohn im »Bussard« . . . . .	171

## Wappen und Privilegien

### Standessymbolik im »Ritterspiegel« des Johannes Rothe

VON CHRISTOPH HUBER

Im »Verfasserlexikon« resümiert Volker Honemann die wichtigsten Themen von Johannes Rothens »Ritterspiegel« (nach 1414)<sup>1</sup> wie folgt: »Behandelt werden der Begriff »Ritter« (mit der Tugendadels-Lehre), die Geschichte des Rittertums, Heerschild und Wappen, Abzeichen und Vorrechte, Erziehung, Ritterschlag und Ritterpflichten, Turnier und Krieg.«<sup>2</sup> Eine detailliertere Gliederung ergibt sich aus dem Akrostichon JOHANNES UON CRUZCEBORG ROTHE GENANT, welches das Gedicht in Prolog und 24 Kapitel einteilt und dabei mit den Worteinheiten verschiedene inhaltliche Komplexe markiert. So ist der Vorname JOHANNES für den strophischen Prolog reserviert, der sich an ein Publikum von adligen jungen Männern richtet, in denen man Rothens Schüler bei seiner Tätigkeit als Leiter der Stiftsschule St. Marien in Eisenach sehen darf. Auf die Klage über die prekäre Situation des Adelsstandes in der gegenwärtigen Welt antwortet der Lehrer mit einer Ermahnung der widerspenstigen Jugend zum standesgemäß tugendhaften Verhalten. Die Präposition VON bündelt dann einen Einleitungsabschnitt, in dem es grundsätzlich um Lehre und Belehrbarkeit geht, um Geburts- und Tugendadel. Nur der letztere könne in den Wechselfällen des Glücks bestehen und den Adel ständig von unten herauf regenerieren. Im folgenden Abschnitt bindet Rothe mit den Buchstaben seines Herkunftsortes CRUZCEBORG eine längere dispositorisch geschlossene Lehreinheit zusammen, die genau ein Drittel der Kapitel des Gesamttextes abdeckt und im Folgenden näher betrachtet werden soll. Die restlichen Buchstaben und Wörter des Akrostichons eröffnen Kapitel zur Kriegstheorie (z. B. zum gerechten Krieg) und praktische Anweisungen zur Kriegsführung.

Der Lehrdichter geht dabei von äußeren Merkmalen aus, den Wappen (Kap. 4) und einer Reihe von 7 Privilegien des Ritters (Kap. 7–13), die man in diesem Kontext als die zentralen Standessymbole fassen kann. Rothe sieht diese Zeichen oder Abzeichen durchaus in ihrer historischen Dimension. Er gibt ihnen ihren Ort in einer Standesgeschichte, die in eine Darstellung des Rituals der Ritterweihe mündet. Es ist ja die Weltgeschichte des Rittertums, in die sich der junge Ritter mit seiner Initiation eingliedert (Kap. 5). Im nächsten Abschnitt bietet Rothe eine synchrone Aufgliederung des Standes in drei Gruppen, die das Standesideal unterschiedlich verwirklichen (Kap. 6), um dann zu den 7 Privilegien überzuleiten. Die ersten drei dieser Privilegien erscheinen bereits im Abschnitt über die Institution der Ritterweihe (Kap. 5, V. 725 ff.),

<sup>1</sup> Johannes Rothe, Der Ritterspiegel, hg., übers. und komm. von Christoph Huber und Pamela Kalning, Berlin/New York 2009. Ich danke Paul Sappler für seine unermüdliche Hilfe, vor allem auf dem Feld der Datenverarbeitung und in philologischen Fragen, die auch dieser Ausgabe zugute kam.

<sup>2</sup> Die deutsche Literatur des Mittelalters (Verfasserlexikon), <sup>2</sup>VL 8 (1992), Sp. 281.

die auf den ersten christlichen Kaiser Konstantin und Papst Silvester zurückgehe (V. 833, 850ff.). Natürlich ist hier das Schwert das wichtigste Requisite. Zum Tragen eines Ringes wird bereits hier gesagt, er solle den Jungritter daran erinnern, Gott die Treue zu halten. Ferner wird auch hier bereits das dritte Privileg erwähnt (*so wart eme daz gesatz vor recht*, V. 854), nämlich, sich auf der Straße von einem Diener oder Knecht begleiten zu lassen. Die Auffüllung dieser Rechte zur Siebenerreihe könnte von Rothe aus zahlenästhetischen Gründen erfolgt sein. Sie betreffen die adlige Kleiderordnung (Gold und Spangen; buntes Gewand), den Adelstitel ›herre‹ und die aus den Tischzuchten bekannte Anstandsregel des Händewaschens, *nota bene*: nach dem Essen. Die enge Verschränkung von Normsetzung und Historizität ist Ausdruck für das fortgeschrittene Stadium von Rothes Standeslehre, die, ausgehend von den Anfängen, sich im Verlauf des Gedichts immer wieder auf die Bedingungen des frühen 15. Jahrhunderts zuspitzt.

Ältere Konzepte einer Rittergeschichte, die Aufstiegs- und Verfallsbewegungen konstruieren, sind weit weniger konkret. Der bekannteste französisch-deutsche Beleg hierfür ist die Einleitung der mhd. Versnovelle ›Moriz von Craün‹ nach einer verlorenen französischen Vorlage (schwankende Datierung, wohl nach 1210/15).<sup>3</sup> Sie beschreibt die Wanderung der personifizierten Ritterschaft von Troja über Rom nach Kerlingen (d. h. Frankreich). Aus dem frühen 13. Jahrhundert (ab 1215?) stammt auch die wesentlich komplexere Ritterlehre im französischen ›Prosalancelot‹ und seiner einige Jahrzehnte später folgenden deutschen Übertragung, die einer Fee als Erzieherin des Helden in den Mund gelegt ist.<sup>4</sup> Bereits dort wird wie später bei Rothe eine intensive Deutungsarbeit auf klerikal gebildeter Grundlage in den Entwurf eines Standeskonzepts eingearbeitet.<sup>5</sup> Es geht um die Bildung einer Elite vor dem Postulat der Gleichheit aller Menschen, um die physischen und psychischen Anforderungen an die Ausgezeichneten, um die Herleitung einer Standestradiation aus dem Alten Testament und die Darstellung ritterlicher Qualitäten anhand einer Rüstungsallegorie. Dieser Entwurf hat sicherlich zeitgenössische Realien im Hintergrund, ist aber auch auf die Bedürfnisse des in riesigen Dimensionen angelegten Prosaromans zugeschnitten. Doch wird man auch für Rothes kleines Werk und seine gegenwartsbezogene Didaxe literarische Stilisierungen ins Kalkül ziehen müssen.

<sup>3</sup> Vgl. Hans-Joachim Ziegeler, Art. ›Moriz von Craün‹, in: *VL* 6 (1987), Sp. 693–695. – Materialien zu historischer Herleitung des Rittertums in der Anthologie von Jörg Arentzen und Uwe Ruberg, *Die Ritteridee in der deutschen Literatur des Mittelalters*. Eine kommentierte Anthologie, Darmstadt 1987, hier S. 6–8 (mit Literatur); Texte S. 30–67, Rothe S. 42–46.

<sup>4</sup> *Prosalancelot*. Nach der Heidelberger Handschrift Cod. Pal. Germ. 147, hg. von Reinhold Kluge, ergänzt durch die Handschrift Ms. Allem. 8017–8020 der Bibliothèque de l' Arsenal Paris, übers., komm. und hg. von Hans-Hugo Steinhoff, 5 Bde., Frankfurt a. M. 1995 ff., hier Bd. I, S. 332–340; dazu Kommentar Bd. II, S. 853–859.

<sup>5</sup> Ein vornehmlich philologischer Vergleich des französischen und des deutschen Textes findet sich bei Thordis Hennings, *Die Leitbegriffe der Ritterlehre der Dame vom See im mittelhochdeutschen und altfranzösischen ›Prosalancelot‹*, in: *Lancelot. Der mittelhochdeutsche Roman im europäischen Kontext*, hg. von Klaus Ridder und Christoph Huber, Tübingen 2007, S. 61–75.

Ich wende mich im Folgenden den Aussagen und literarischen Verfahren des Wappenkapitels zu und peile das Problem der Quellen an. Anschließend sind anhand der ersten drei Privilegien, Schwert, Ring und Knecht, die Ansätze zu einer breiter konzipierten Standessymbolik herauszuarbeiten. Rothes Wappenkapitel ist als frühester Beleg für ein heraldisches Regelwerk im Deutschen bedeutsam und datiert auch vor den vergleichbaren französischen Texten. Das maßgeblich in Frankreich entwickelte Wappenwesen spielt sich zunächst in einer nicht schriftlich fixierten Praxis ab. Motiviert wird sie durch die Einführung der Ganzkörperrüstung seit dem 12. Jahrhundert und der Identifizierungsnotwendigkeit ihrer Träger.<sup>6</sup> Schon bald überschwemmen Wappendarstellungen die verschiedensten Bereiche der Alltagskultur,<sup>7</sup> und es finden sich Reflexe davon in der Literatur. Eine nicht nur beiläufige, sondern schwerpunktmäßig heraldische Dichtung bildet sich erst im Spätmittelalter heraus.<sup>8</sup>

Den derzeitigen Kenntnisstand zur heraldischen Motivik im höfischen Roman markiert treffend eine Studie von Heiko Hartmann (2002).<sup>9</sup> Am Werk Wolframs von Eschenbach, der eine Vorreiterrolle spielt, verfolgt Hartmann die Übertragung französischen Kulturwissens nach Deutschland und seine komplexe literarische Funktionalisierung.<sup>10</sup> Wappen auf dem Schild und sonstigen Gegenständen dienen als Erkennungszeichen in erster Linie in Kampf und Turnier, sie erscheinen noch weitgehend frei wählbar und auch auswechselbar; ihre Bedeutung als genealogisches Abzeichen ist weniger fest als später. Damit hängt zweifellos eine gewisse ›Freiheit im Umgang

<sup>6</sup> Frühester Beleg nach Maurice Keen, *Das Rittertum*, München/Zürich 1987 (Originalausgabe: *Chivalry*, London/New Haven 1984), S. 199: 1128 Schwertleite Gottfrieds des Schönen. Rein ornamentaler Schildschmuck noch auf dem Teppich von Bayeux, ebd., S. 198. Vgl. Thomas Frenz, Art. ›Heraldik (Allgemeines)‹, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. IV (1989), Sp. 2141–2144, hier Sp. 2142. – Aufsatzsammlung: *Wappen als Zeichen. Mittelalterliche Heraldik aus kommunikations- und zeichentheoretischer Perspektive*, hg. von Wolfgang Achnitz, in: *Das Mittelalter. Perspektiven mediävistischer Forschung* 11 (2006), H. 2.

<sup>7</sup> Keen [Anm. 6], S. 192: Siegel, Grabstätten, Architektur; später: geistliche Stiftungen (Kelche).

<sup>8</sup> Als Einschnitt lässt sich die heraldische Epik Konrads von Würzburg sehen (›Das Turnier von Nantes‹, wohl 1257/58). Zu üppigen Wappenbeschreibungen in Konrads ›Trojanerkrieg‹ Manfred Stuckmann, *Wappenschilderungen und historisch-heraldische Anspielungen in Konrads von Würzburg ›Trojanerkrieg‹*. Diss. Wuppertal 2000/2001. Elektronische Veröffentlichung UB Wuppertal (korrigierte Fassung 2005). – Die Vertreter preisender Wappendichtung im deutschen Raum sind der flämische Herold Gelre (tätig 1334–72) und Peter Suchenwirt (habsburgischer Hofbeamter seit 1377, gest. vor 1407).

<sup>9</sup> Heiko Hartmann, *Heraldische Motive und ihre narrative Funktion in den Werken Wolframs von Eschenbach*, in: *Wolfram-Studien* 17 (2002), S. 157–181. – In den Anmerkungen Verweise auf heraldische Grundlagenliteratur. Vgl. auch Hartmann zur ›Krone‹ Heinrichs von dem Türlin, in: Achnitz [Anm. 6], S. 28–52.

<sup>10</sup> Hartmann, *Heraldische Motive* [Anm. 9], weist den Wappen eine allgemeine Visualisierungsleistung zu und führt dazu sechs Funktionen aus: die Darstellung von Verwandtschaftsbeziehungen, die Charakterisierung von Einzelfiguren oder Figurengruppen, die Rolle in Erkennungs- oder Verknüpfungsszenen, semantisch ambige Querverbindungen, intertextuelle Verweise, schließlich Poetisierung durch Prachtentfaltung und Exotik oder durch metonymische Handlungsbezüge (z. B. die Zerstörung der wappentragenden Fahne im Kampf).

mit den sogenannten »Realien« zusammen (S. 173). Die Problematik realhistorischer Bezüge gilt auch für den französischen Roman vor Wolfram, dessen Gönnerbindung etwa an Heinrich II. von Anjou man bei Thomas von England und Chrétien de Troyes nachzuweisen suchte.<sup>11</sup> In diesem Übergangsstadium haben die Fiktionalisierung des Realen und die von Hartmann beschriebene »Tendenz zur poetischen Instrumentalisierung von Wirklichkeitssplintern« ihren Platz.<sup>12</sup>

Grundsätzlich anders ist der Wirklichkeitsbezug von Wappendeutung in der didaktischen Literatur zu veranschlagen, die sich ihrerseits lehrhafter Fiktionalisierung bedient.<sup>13</sup> Die Interpretation eines realen Wappens zu propagandistischen Zwecken nimmt etwa Thomasin von Zerclære im 'Wälschen Gast' (1215/16) am Wappen des deutschen Kaisers Otto IV. vor:<sup>14</sup> Drei Löwen und ein halber Adler seien hier Zeichen von Maßlosigkeit (*unmâze*). Ein Löwe würde *hoben muot* anzeigen, drei dagegen indizierten *übermuot*; ein vollständiger hochfliegender Adler wäre Indiz von Ehre, während ein halber gerade deren Mangel ansage. Das kann natürlich nicht der Intention von Ottos Wappenwahl entsprechen, und auch Thomasin versucht sich aus der Affäre zu ziehen. Die Deutung entspreche nicht seiner eigenen Meinung, er referiere nur eine umlaufende Interpretation; aber dass es zu dieser kommen könne, sei der exemplarische Fall, auf den es ihm ankomme. Die Stelle belegt eine grundsätzlich offene Semantisierungsfähigkeit der dargestellten Zeichen und die politische Brisanz von Wappendeutung.

Es geht an dieser Stelle nicht darum, den Horizont mittelalterlicher Wappendichtung aufzurollen, unsere Umschau kann aber die Besonderheit von Rothes Erörterung des Wappens als adeligen Standessymbols verdeutlichen. Im 4. Kapitel des 'Ritterspiegels' richtet sich das Augenmerk nicht auf bestimmte Wappen, wie das in der Heroldsdichtung seiner Zeitgenossen, etwa in Suchenwirts 'Ehrenreden', der Fall ist. Wir finden vielmehr eine mehr oder weniger systematische Reflexion auf Möglichkeiten des Bezeichnens und auf die Motivation von Wappengestaltung vor, die in der anzitierten literarischen Heraldik in der Regel unausgesprochen im Hintergrund stehen. Dies sichert dem Text seine schon erwähnte Sonderstellung.

<sup>11</sup> Vgl. Beate Schmolke-Hasselmann, Henry II Plantagenêt, roi d'Angleterre, et la genèse d' 'Erec et Enide', Cahiers de Civilisation Médiévale 24 (1981), S. 241–246. In der Wappenmotivik gehört Chrétien, wie Hartmann, Heraldische Motive [Anm. 9], S. 161, feststellt, »in die vorheraldische Zeit«.

<sup>12</sup> Ausblick auf den Roman nach Wolfram bei Hartmann, Heraldische Motive [Anm. 9], S. 173. Die Dissertation von M. Zips, Das Wappenwesen in der mittelhochdeutschen Epik bis 1250, Diss. masch. Wien 1966, war mir nicht zugänglich; Kritik Hartmann, Heraldische Motive [Anm. 9], Anm. 11. Zu Konrad von Würzburg oben Anm. 8.

<sup>13</sup> Gegen einen strikten Gegensatz zwischen Fiktionalität und Didaxe mit Elke Brüggem, Laienunterweisung. Untersuchungen zur deutschsprachigen weltlichen Lehrdichtung des 12. und 13. Jahrhunderts, Habilitationsschrift (masch.) 1994, Einleitungskapitel S. 39–47.

<sup>14</sup> Der Wälsche Gast des Thomasin von Zirclaria, hg. von Heinrich Rückert. Mit einer Einl. und einem Register von Friedrich Neumann (Deutsche Neudrucke), Berlin 1965, hier die Verse 10471–530; Thomasins Vorbehalte am Schluss des Abschnitts ab V. 10513.

— Das Kapitel kündigt zunächst den Aufweis von Adels-»Tugenden« an, die in Wappen zum Ausdruck kämen.

565 Czu adil gehorin toginde vel,  
Wer ez recht wel haldin,  
Der ich eyn teil nu nennen wel,  
Also ez beschribin di aldin.

569 Wan eyn iclichir edil man  
Der furit an syme schilde  
Eynen vogil, wi der ist getan,  
Adir eynes tyris bilde.

Aus dem Folgenden wird jedoch klar, dass *toginde vel* (V. 565) an dieser Stelle nicht in erster Linie moralisch verstanden werden können, auch wenn Rothes vorausgehende Adels-Erörterung auf den Tugendadel abhob. Es geht vielmehr um rechtliche Merkmale des Standes, die das Wappen anzeigt (*Gliche wol bezceigit ez daz [...]*, V. 579): grundsätzlich offene Semantisierungsfähigkeit der dargestellten Zeichen und die politische Brisanz von Wappendeutung. Hierzu gehören die Freiheit bezüglich aller Lehensgüter, die Pflicht, das Land zu behüten und ihren Herren Gefolgschaft zu leisten mit *eris libes nacke* (V. 587), sowie die Freistellung von Zinsen und Abgaben.<sup>15</sup> Das trifft genau die Funktion von Wappen, welche der bedeutendste lateinische Wappentheoretiker, Bartolus de Saxo Ferrato, als *insignia dignitatis vel officii* bezeichnet.<sup>16</sup>

Welche Signifikanz haben in diesem Rahmen aber die einzelnen Zeichen? Rothe nennt zuerst zwei Kategorien: Vögel und sonstige Tierbilder; diese würden entweder auf eine Tugend des Trägers oder auf seinen Herkunftsort verweisen (V. 576).<sup>17</sup> Wilde Tiere bezeichnen Tapferkeit, zahme Sanftmut – eine Tugend, die in der Ritterdidaxe durchaus ihren Ort hat.<sup>18</sup> Ferner erwähnt Rothe Fische, die auf ein ganzes Bündel von Qualitäten des Trägers ausgelegt werden, Blumen mit der Bedeutung von »Ruhm« (man denkt sofort an die *flores* des rhetorisch stilisierten Lobs) und sonstige Pflanzen, Blätter, Kräuter, Früchte als Zeichen von höfischer Bildung und Erziehung (V. 661–668).<sup>19</sup> Als eine andere Kategorie zeichnen sich ab Farben und abstrakte Figuren (z. B. Striche, Rauten). Sie indizieren vor allem den Rang bzw. das Alter des Adels. Beson-

<sup>15</sup> *Gliche wol bezceigit ez, daz / Sy darmete gefriget werdin / Mit allin erin lehin guthin, / Di sy danne fri besitzcin. / Si sullen daz land helffin behutin / Mit erin krefstin und witzcin. / Si sullen nicht mit dem sacke / Dinen also borger und gebuer, / Sundirn mit eris libes nacke / Den herrin folgin, daz werdit en suer. / Von zcinsin und geschoßin / Sint si danne wordin fry, / Er fro-mikeid han sy genoßin / Daz sy wonen den forstin by* (V. 579–592).

<sup>16</sup> Osvaldo Cavallar, Susanne Degenring, Julius Kirshner, A Grammar of Signs. Bartolo da Sassoferrato's *Tract on Insignia and Coats of Arms* (Studies in Comparative Legal History), Berkeley (CA) 1994, hier Edition, S. 109, Z. 7f.

<sup>17</sup> Keen [Anm. 6], S. 199, nennt aus der Züricher Wappenrolle die von Helmshoven (goldener Helm auf rotem Grund) oder von Affenstein (roter Affe auf silbernem Grund).

<sup>18</sup> Die Ritterlehre im 'Prosalancelot' [Anm. 4], S. 338f., spricht von zwei Herzen, einem sanften und einem harten; vgl. Rothe Kap. 8, dazu unten.

<sup>19</sup> Auch Thomasin [Anm. 14], V. 10426f., führt als Wappenzeichen Blumen, speziell Rosen, an.

dere Bedeutung kommt den Farben zu: Gold und Silber bzw. Gelb und Weiß sollen immer dabei sein; Grün ist nichts wert. Zwei gute Farben seien ehrenvoll, drei jedoch weniger wert. Je mehr Farben, um so schlechter, je weniger Bilder, um so edler das Wappen. Einige Bilder oder Figuren sagen Negatives aus: Sie können als Bastardwappen auf illegitime Abkunft verweisen (so ein Tier mit verhülltem Kopf bzw. verbundenen Augen, V. 625 ff.) oder als Schandwappen moralische Verfehlungen des Trägers anzeigen (auf Verlust des Adels deutet ein langer andersfarbiger Strich durch das Wappenbild, den man verordnet erhält, wenn man ein Verbrechen gegen Reich oder Kirche begangen hat).

In einem neuen Anlauf stellt Rothe nach den Wappen die Heerschildordnung dar mit den 7 Adelsständen in der Abfolge Kaiser, König oder Erzbischof, Fürsten, Grafen, Herzöge, Adlige und Rittermäßige, am Schluss der Kette, ohne aktive Lehensfähigkeit<sup>20</sup> (V. 677–696). Dabei werden nur die Wappen des Kaisers und des Königs behandelt und die übrigen Stände lediglich genannt. Das Kapitel geht dann über zu den Bedingungen der Aufnahme in den Adel, also zu dem für Rothe wichtigen Konzept einer historisch-dynamischen Ständeordnung mit Auf- und Abstieg.

Die Quellen für diesen ausführlichen heraldischen Abschnitt sind nur undeutlich zu fassen; die wichtigsten Hinweise zum Thema finden sich bereits bei Petersen (1909), dem materialreichsten älteren Quellenwerk zum 'Ritterspiegel'.<sup>21</sup> Rothe scheint im Einleitungssatz auf schriftliche Vorlagen anzuspielen: *Also ez beschribin di aldin* (V. 568). Zu Recht lehnt Petersen mit den *aldin* eine Berufung auf antike Autoren ab, da diese noch keine heraldische Literatur gekannt haben können. Die Referenz wäre an dieser Stelle aber auch auf die *toginde* als Adelsqualitäten (V. 565) zu beziehen, also die Signifikate und nicht die heraldische Symbolik, und damit öffnet sich ein weites Feld.

Ich gehe kurz auf das heraldische Schrifttum vor Rothe ein, das in den frühen Zeugnissen nur konkrete Wappenbeschreibungen bietet. So enthält das »älteste grössere Schild- oder Wappengedicht Deutschlands« (Liebenau 1880), der 'Clipearius' (von *clipeus*, 'der Schild') des Züricher Schulmeisters und Rechtsgelehrten Konrad von Mure,<sup>22</sup> das 1232–1273 datiert, aber erst in der Schrift 'De nobilitate' seines Züricher Nachfolgers im Amt Felix Hemmerlin<sup>23</sup> um die Mitte des 15. Jahrhunderts

<sup>20</sup> Zur Heerschildordnung vgl. Art. »Heerschild« in: Deutsches Rechtswörterbuch, hg. von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Bd. 5, Weimar 1953–1960, Sp. 530–532; Karl-Heinz Spieß, Art. »Lehn(s)recht, Lehnswesen«, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), hg. von Adalbert Erler u. a., Bd. 2, Berlin 1978, hier Sp. 1732 f. Rothe, V. 721–724: Aufnahme in den Heerschild nur über einen Herren bzw. Fürsten, wobei der direkte Herr zustimmen muss. Hier Unterscheidung von aktiver und passiver Lehensfähigkeit. Vgl. V. 1069–72: Schwertleite durch dazu berechtigten Ritter.

<sup>21</sup> Julius Petersen, Das Rittertum in der Darstellung des Johannes Rothe, Strassburg 1909 (Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker 106), S. 95–112.

<sup>22</sup> Mir zugänglich nur die Edition: Th. von Liebenau, Conrad's von Mure Clipearius Teutonorum, in: Anzeiger für Schweizerische Geschichte 11 (1880), S. 229–243.

<sup>23</sup> Latinisierter Name: Malleolus.

überliefert ist, 74 konkrete, jeweils in zwei gereimte Hexameter gefasste Wappenbeschreibungen. Sie sind im Prinzip hierarchisch angeordnet und reichen vom Römischen König, vom französischen, spanischen und ungarischen König die Rangordnung hinunter bis zu verschiedenen Grafen, wobei auch das Wappen von Tübingen auftaucht (gelbe Fahne auf rotem Grund, lange vor der Eberhardschen Palme).<sup>24</sup> Der Herausgeber Liebenau sieht das Gedicht als Lehrmaterial in der Zürcher Stiftsschule an, was einen Vergleichspunkt zu Rothe ergeben könnte; aber Konrads Materialien enthalten eben nur konkrete Beispiele.<sup>25</sup>

Es lohnt sich nun, auf das bedeutendste Zeugnis einer juristischen Theorie der Heraldik zu blicken, das auch ausdrücklich als das früheste eingeschätzt wird, die Schrift 'De insigniis et armis' des italienischen Juristen Bartolus de Saxo Ferrato (1314–57). Der Gelehrte, der zu den wichtigsten Figuren der einflussreichen Jurisprudenz im Italien des 14. Jahrhundert zählt und der auf die Rechtswissenschaft in ganz Europa maßgeblich eingewirkt hat, nimmt in 'De insigniis et armis' auf die Verleihung eines eigenen Familienwappens durch Kaiser Karl IV. Bezug, das er sich als Gesandter seiner Stadt Perugia bei Karls Aufenthalt in Pisa 1355 erbat und auch (zusammen mit 2 Titeln) erhielt. Dies könnte der persönliche Anlass für die Abfassung der Schrift gewesen sein, die erst 1358, nach seinem Tod, von seinem Schwiegersohn und Nachfolger auf dem Lehrstuhl in Perugia, Nicolo Alessandri, veröffentlicht wurde. Der Traktat wurde zum ersten Mal 1994 kritisch herausgegeben von Osvaldo Cavallar, Susanne Degenring und Julius Kirshner;<sup>26</sup> die Edition ist von einem breiten Untersuchungsteil zum rechtsgeschichtlichen Hintergrund bei den Vorgängern und bei Bartolus selbst wie auch zu der eindrucksvollen Wirkungsgeschichte des Textes begleitet.

Wir vergegenwärtigen uns kurz Anlage und Hauptgedanken der Schrift. Bartolus erörtert als erster grundsätzliche Aspekte des Themas. Er behandelt in zwei Hauptabschnitten 1. juristische Fragen über das Recht von Personen oder Sozietäten, bestimmte Wappen zu führen, und 2. die regelkonformen Darstellungen auf Wappen und wie diese auf Gegenständen (Kleidern, Siegeln, Schilden, Bettdecken oder Wänden) anzubringen seien. Sein Begriff von Wappen ist breit und meint allgemein das

<sup>24</sup> V. 59f. *Tubingen gilvum vexillum fertur habere / in clipeo, quem pro reliqua parte scio rubere.*

<sup>25</sup> Keen [Anm. 6], S. 197, setzt an mit dem anglonormannischen 'De Heraudie', wohl schon Ende 13. Jh. Vgl. Cavallar et al. [Anm. 16], S. 40 (»about 1300«; »it depicted individual heraldic arms without giving a systematic survey of the field«).

<sup>26</sup> Cavallar et al. [Anm. 16] berücksichtigen 23 von über 100 Hss. und zahlreichen Drucken. Textkritisch wird der Anteil von Bartolus selbst und die erweiternde Redaktion seines Schwiegersohns und Nachfolgers im Amt auf dem Lehrstuhl in Perugia Nicola Alessandri unterschieden, der die Schrift herausgab. Das ist für die hier interessierende Rezeption nicht relevant. Cavallar nennt drei alte Drucke (Lyon 1498, Lyon 1535, Venedig 1570/71) und zwei moderne (aber unzulängliche) Editionen (Hauptmann 1883; wichtig Jones in der Sammlung 1943 nach einem Londoner Druck). Die Ausgabe: Bartolo da Sassoferrato, De Insigniis et Armis, hg. von Mario Cigoni. Prefazione di R. Capasso, Florenz 1993, transkribiert ohne Überlieferungsbericht den Druck Venedig 1550 (recte? 1535?) und gibt eine Übersetzung mit Aufschlüsselung der Zitate des Bartolus bei.

Abzeichen eines bestimmten Ranges oder Amtes.<sup>27</sup> Daneben gibt es Privatwappen, die von Adligen, aber auch von Nichtadligen geführt werden, z. B. von Handwerkern, die auf diese Weise ihre Produkte kennzeichnen und deren Qualität garantieren. Im Hintergrund der rechtsgeschichtlichen Ausführungen steht also die Explosion des Wappenwesens in den italienischen Städten. An Rechtsfragen werden z. B. erörtert: Wählt man sich selbst ein Wappen oder wird es verliehen? Kann jemand das Wappen eines anderen übernehmen? Kann man verbieten, dass ein anderer die gleichen Wappen trägt? Gibt es einen Anciennitätsanspruch, kann also jemand, der ein Wappen seit längerer Zeit führt, ein Monopol darauf geltend machen? Für die Berechtigung, ein Wappen zu tragen, ist die Verleihung durch den Fürsten eine wichtige Stütze, wie dies für das Privatwappen des Bartolus zutrifft. Es werden gewisse Verbotsmöglichkeiten aufgezeigt, z. B. bei Handwerkern, Notaren, Rechtsgelehrten, wo die Übernahme eines fremden Zeichens den Betrachter täuschen könnte. Andere Fragen sind: Wie gehen diese Insignien auf Nachfolger über? Dürfen Bastarde das Familienwappen tragen? Wie ist ein Wappen durch Zusätze zu modifizieren? Der zweite Teil der Schrift<sup>28</sup> erörtert die Elemente der Wappendarstellungen, die Verwendung der Farben und das unterschiedliche Arrangement der Zeichen auf verschiedenen Gegenständen in ihrem Verwendungszusammenhang. Dominant ist dabei der Aspekt der Hierarchie, es geht um die edlere Figur, die wertvollere Farbe, die bessere Position in einem zusammengesetzten Entwurf.

Im Vergleich damit ist der engere Blickwinkel in den Ausführungen des Thüringer Schulmeisters offensichtlich. Die Wappen dienen hier allein der Darstellung adliger Rangabstufungen. Es fehlen entsprechend komplexe juristische Fragestellungen und selbstverständlich auch das kunstgerechte Verfahren, das alle Thesen und Gegenthesen mit Zitaten aus der Fachliteratur belegt. Auf der anderen Seite gibt es Übereinstimmungen im Grundsätzlichen wie im Detail. Dass die Konzeption der Insignien als Darstellung von Rang und Amt bzw. Funktion des Trägers (*dignitatis vel officii*) der Leistung der Rotheschens Adelsabzeichen entspricht, haben wir bereits registriert. Auch die Einteilung der Wappenzeichen in zwei Kategorien stimmt überein. Bartolus unterscheidet diejenigen, welche *sumuntur ex aliqua re existente, ut multi assumunt aliquod animal, vel castrum, vel montem, vel florem, vel aliud simile*, von abstrakten Figuren: *quandoque ista signa non sumuntur ex aliqua re preexistente sed sunt signa simplicia, scilicet variationes quorundam colorum vel per dimidium, vel per quarteria, vel per aliquas listas rectas vel transversales* usw.<sup>29</sup> So hebt Rothe die Vögel, Tiere und Pflanzen ab von etwas, *Daz nicht lebit uf erdin* (V. 577f.). Neben der Opposition Lebendiges – nicht Lebendes, wozu auch Abbildungen von Unbeseeltem wie Handwerksgerät zählen würden, erstellt er auch einen Gegensatz zwischen *bilde* und *feld*,

<sup>27</sup> *Circa primum dico, quod quedam sunt insignia dignitatis vel officii, que potest portare quilibet habet illam dignitatem vel officium, ut insignia proconsularia et legatorum* [...] Cavallar et al. [Anm. 16], S. 109, Z. 7–9. Als Beispiele werden ferner die Wappen des Königs und des Bischofs genannt.

<sup>28</sup> Nicola Alessandri zugeschrieben, vgl. Anm. 26.

<sup>29</sup> Cavallar et al. [Anm. 16], S. 114, Z. 208–212.

welcher die Gliederung des Bartolus ziemlich genau wiedergibt.<sup>30</sup> Wie Bartolus bespricht Rothe auch das Bastardwappen<sup>31</sup> und interessiert sich durchweg für das hierarchische Prinzip, nach welchem bestimmte Wappen oder Wappenteile edler, wertvoller, höherrangig zu sehen sind.

Die Differenzen betreffen vor allem die Semiotik einzelner Bilder; bei den Farben weichen die Autoren ab; bei den abstrakten Zeichen sehe ich kaum Berührungspunkte. Die für Rothe wichtige Motivierung der Wahl von Wappenbildern (z. B. V. 575f.) und ihre Auslegung fehlt bei Bartolus ganz. Ich nehme an, die Bedeutung der Bilder ist dem Rechtsgelehrten zu trivial, er setzt sie als bekannt voraus. Hier wie dort wird als Hintergrund der Ausführungen ein breiterer Wissenshorizont vorausgesetzt. Der italienische Traktat behandelt die Herabsetzung des Wappens (Bastardwappen und Schandwappen) nicht ausdrücklich, Rothe (V. 625–632) kann das Thema nicht aus ihm entnommen haben. Aber der Gebrauch erweiternder Zusätze hat, wie Cavallar et al. ausführen, in Italien praktische Relevanz, die von Ort zu Ort wechselt und Bartolus nicht entgangen sein dürfte.<sup>32</sup> Wenn Rothe in der Strophe V. 673–676 für seine Adligen die Bilder von Werkzeugen oder Geräten als Schandwappen einstuft, mag das auf eine spezifische Tradition zurückreichen; andererseits könnte sich dahinter auch die Existenz von Handwerkerwappen verstecken, wie sie der Italiener vom Rechtsstandpunkt her bespricht.

Von Interesse ist, dass Rothe an einigen Stellen moralisierende Akzente setzt. Bartolus schweigt sich hier aus, und die heraldische Forschung will diesen Punkt nicht ohne weiteres zulassen.<sup>33</sup> So heißt es: *Darbi man sal irkennen Di togunt di her an eme had* (V. 573f.); die im Text folgenden Ausführungen zur Rechtsstellung des Adligen könnten hier in einem anders akzentuierten Tugendbegriff (im Sinne von objektiver *qualitas, dignitas*) aufgehen. Nun referiert Rothe kurz darauf bei wilden und zahmen Tieren auf *manheid* (V. 638) bzw. *senftmutikeid* (V. 654); Fische bezeichnen *werke rische Senftmutig, retig unde wise* (V. 659f.). Moralische Qualitäten fließen also ein, wie dies bei der ethischen Ausrichtung dieses Lehrwerks naheliegt. Eine moralisierende Deutung von Wappenzeichen wird andererseits durch die oben zitierten älteren

<sup>30</sup> Vgl. *Adir eynes Tyris bilde* (V. 572); *An feldin adir an bildin* (V. 596); *daz felt ist grune* (V. 598); *Czu deme felde und czu dem bilde* (V. 602); *Y mer eyn schilt der varwe hat* (V. 609); *Y mynner bilde do habin stad* (V. 611); *Der bunt ist felt do sunderlich, Daz andir czu bilde brenge* (V. 615f.); *Vele edelir ist eyn guldin feld Danne eyn guldin bilde* (V. 641f.); *Furit her felt in feldin Gestuckilt adir gestriffit* (V. 669f.). Unter *bilde* wird also eine natur-nachahmende Darstellung verstanden, *feld* bezeichnet unabhängig davon den Hintergrund oder die Aufteilung der Fläche in unterschiedliche Zonen bzw. Plätze, die teils ohne Bild bleiben.

<sup>31</sup> Cavallar et al. [Anm. 16], S. 112, Z. 145 ff.; 'Ritterspiegel', V. 621–628.

<sup>32</sup> Cavallar et al. [Anm. 16], S. 66f.

<sup>33</sup> Frenz [Anm. 6], Sp. 2144: »Die heraldischen Tiere haben keine symbol. oder emblem. Bedeutung, auch wenn ihnen in den Wappenfabeln häufig eine solche zugelegt wird.« Vgl. Petersen [Anm. 21], S. 103: »Diese laienhafte Ausdeutung ist noch späteren Jahrhunderten nicht fremd.« Differenzierter Hartmann, 'Krone' [Anm. 9], S. 44, 51f., der beim Roman natürlich auf die fiktiv-funktionale Verwendung von Wappen abhebt.

heraldischen Belege in Roman und Didaxe wie die laudativ orientierte Heroldsdichtung gestützt. Gerade vor diesem Hintergrund fällt auf, dass Rothe in seinem Wapenkapitel den Hauptakzent anders setzt und überwiegend auf die Darstellung eines Rechtsstatus bzw. eines auf Grund von Taten öffentlich anerkannten gesellschaftlichen Ranges abhebt.<sup>34</sup>

Wie man sieht, ist die Quellenlage im Einzelnen diffizil. Zwar ist die Benützung des Traktats durch Rothe weder durch namentliche Zitierung noch durch eine längere wörtliche Parallelstelle zu stützen. Dagegen stimmen Grundzüge und Details von Rothens singulärer Wappenlehre mit beiden Teilen des Bartolus-Traktates so eng überein, dass man – wie dies schon Petersen erwog<sup>35</sup> – davon ausgehen kann, dass der Thüringer das bahnbrechende Werk des italienischen Juristen kannte. Die europäische Rezeption des Bartolus lässt dies möglich erscheinen, auch für den mitteldeutschen Raum. Schließlich kann eine niederdeutsche Teilübersetzung von 'De insigniis' aus der Mitte des 15. Jahrhunderts die Kenntnis des Traktats und das Interesse an diesem stützen.<sup>36</sup> Rothe verschiebt das Thema auf die trivialere Ebene der Symbolik der Bilder und lässt Moralisierungen zu, er deutet einen ritterlichen Tugendkanon mit harten und weichen Tugenden und höfischen Anstandswerten an, er bezieht Mündliches und womöglich Lokales<sup>37</sup> ein, lässt aber gegenüber der juristischen Schrift keine prinzipielle Neuorientierung erkennen. Die Bemerkung zu Beginn des Kapitels, *Also ez beschrebin die aldin* (V. 568), wäre so als Verweis auf schriftlich Tradiertes zu lesen und könnte sich so zwar nicht auf Bartolus allein, aber auf diesen und sein reiches älteres Belegcorpus beziehen. Fasst man indes *beschrebin* als Hinweis auf die konkrete Blasonierkunst, die der Didaktiker durch Alter sanktioniert, verschiebt sich die Berufung in den praktischen Bereich und könnte dabei auch die mündlich tradierte Kunstpraxis erfassen.

Die Behandlung des 4. Kapitels konnte an einem Sonderfall die Komplexität der im Text so schlicht und etwas holprig daherkommenden Lehrinhalte des Rotheschens 'Ritterspiegels' illustrieren. Nicht viel anders steht es bei den Privilegien, die nun ausdrücklich auf den Ritterstand zugeschnitten sind.

1065 Zcu der ritterschaft gehorin  
Sibin erliche bisundirn vorteil,  
Dy den rittern von rechte gebörin.  
Di wel ich uch bedutin eyn teil.

Das *bedutin* gibt im Folgenden Anlass zu traktatartigen Ausführungen, die für jedes Privileg ein Kapitel füllen und bei denen Johannes Rothe verschiedene Methoden der Bedeutungserschließung durchspielt.

<sup>34</sup> Bes. V. 659–668.

<sup>35</sup> Petersen [Anm. 21], S. 100.

<sup>36</sup> Sie stammt von dem Lüneburger Stadtschreiber (1443–1454) Marquard Mildehovet und ist in einer Handschrift der Lüneburger Ratsbibliothek überliefert. Vgl. Ingeborg Buchholz-Johanek, Art. 'Mildehovet', in: *VL* 6 (1987), Sp. 518–522; zur Bartolus-Übersetzung Sp. 521.

<sup>37</sup> Erwägungen Petersens [Anm. 21]; aber nicht stringent.

1. Zum Recht des Ritters auf die Führung des Schwertes (Kap. 7): Die Verleihung des Schwertes an den Knappen erfolgt nach Rothe durch ein Ritual, an dem mehrere Standesvertreter mitwirken. Zuerst erteilt ein dazu berechtigter Ritter den Ritterschlag (V. 1069–72), dann segnet ein Priester das Schwert und die übrige Ausrüstung (V. 833, V. 1073) und übergibt alles dem Kandidaten (V. 1077f.). Aus diesem Ritual und den Verpflichtungen, die der junge Ritter in seinem Eid zusichert, wickelt das Kapitel die wichtigsten Elemente einer *miles-christianus*-Lehre mit stark geistlicher Akzentuierung heraus. An den christlichen Charakter seiner Waffenführung wird der Ritter durch die Kreuzform des Schwertgriffes erinnert,<sup>38</sup> was man auch als episches Motiv kennt.<sup>39</sup> Die Inhalte des Kapitels werden dann durch lehrhafte Amplifikation anhand von Autoritätszitaten, Bibelstellen und sonstigen Wissenskomplexen entwickelt. Das Kapitel zerfällt dabei buchstäblich in zwei Teile.

a) Die geistlich orientierte *miles-christianus*-Lehre setzt ein mit einem Augustinus-Zitat aus 'De civitate Dei', nach welchem der Ritter die Gnade Gottes durch die Konformität mit dem Recht und die persönliche Haltung der Demut gewinnen soll. Die notwendige Ergebung in den Willen Gottes illustriert der Kampf der Israeliten gegen Gibeon, der im Anschluss an die Vergewaltigung des Kebsweibes eines Leviten geführt wird.<sup>40</sup> Obwohl dieser Kampf von vornherein rechtmäßig ist, verhindert hier zunächst die Hoffart den Sieg. Dann werden die drei 'besten Ritter' des Alten Testaments vorgestellt (David als Sieger über Goliath, Josua und Judas Maccabäus).<sup>41</sup> Aus dem Neuen Testament wird die viel zitierte Stelle Lucas 3,14 besprochen, aus der die Berechtigung des Christen zum Kriegsdienst abgeleitet wurde. Johannes der Täufer sagt hier zu den Soldaten: *neminem concutiatis, nullique calumniam faciatis, contenti estote stipendiis vestris* ('Begehret gegen niemand Gewalttat noch Erpressung und begnügt euch mit eurem Solde!').<sup>42</sup>

1177 Si soldin nymandin vorterbin,  
Der en nicht obilz hette getan  
An libe, an gute adir an erbin,  
Her were danne eyn ungloubigir man.

1181 Si soldin en laßin gnugin  
An erin zcinsin und gefellin  
Und frede den armen luthin fugin  
Und keyne gewalt obir si stellin [...].<sup>43</sup>

<sup>38</sup> Zum Rittertum als Gottesdienst und Schutz der Schwachen vgl. die Strophe V. 1080–84; zur Kreuzform des Schwertgriffs die folgende Strophe V. 1085–88. Dieser soll ihm bewusst machen, *Daz her sal opphirm dorch Cristum sich* (V. 1088).

<sup>39</sup> Z.B. bei Wirnt von Grafenberg, Wigalois, hg. von J. M. N. Kapteyn, Bonn 1926, V. 6517.

<sup>40</sup> Richter 19,25.

<sup>41</sup> Zu den Repräsentanten des Rittertums im Alten Testament usw. vgl. Arentzen und Ruberg [Anm. 3], S. 7f. mit Lit.

<sup>42</sup> Die Heilige Schrift des Alten und des Neuen Testaments [Zürcher Bibel], Zürich 1966, NT, S. 79.

<sup>43</sup> Übersetzung: 'Sie sollten niemanden zugrunde richten, der ihnen nichts Schlechtes getan hat

Rothes Ausführungen laufen dabei auf Schritt und Tritt auf die Kernpunkte der augustinisch-thomistischen Lehre vom *bellum iustum* zu, als da sind die *causa iusta* und die *recta intentio*, welche als Motive *superbia* oder *avaritia* (Hoffahrt oder Besitzgier) ausschließt. Für ein weiteres Kriterium, die *auctoritas principis*, hat Rothe hier keinen Platz. Nach der gedehnten Kommentierung von Lc 3,14 (ab V. 1169) und zwei sehr unspezifischen Zitaten aus Augustinus und Cassiodor, die das Recht des Christen auf Kriegsführung bestätigen, ändert sich plötzlich das Thema.

b) Der Bruch nach V. 1216 könnte krasser nicht sein: Es geht jetzt um das notwendige Kampftraining mit dem Schwert, das vor dem Ernstfall einsetzen muss, also um rein praktische Anweisungen, die mit dem Recht auf das Führen des Schwertes verbunden sind. Das Kapitel schließt mit einem Rückblick auf den Schwertgriff in Kreuzform und die Empfehlung eines Meisters Alfocius, beim Beginn von »allen Dingen« immer das Kreuzzeichen zu schlagen. Die Anweisungen des Didaktikers verteilen sich selten in dieser Deutlichkeit auf die Sphären der christlichen Lebensorientierung (mit handfest rechtlichen Konsequenzen) und rein säkulare Ratschläge. Diese Doppelgleisigkeit bestimmt auch die folgenden Kapitel, die methodisch verschiedene Wege gehen.

2. Die Behandlung des Ring-Privilegs (Kap. 8) bedient sich nun – anders als der vorausgehende Abschnitt – der klassischen allegorischen Auslegung. Der Ring ist rund, heißt es, und das bezeichne die Treue, der auf den Ring montierte Stein hingegen den Glauben. Geistliche und weltliche Lehre werden nun weitgehend auf diese beiden Elemente und die von ihnen repräsentierten Werte aufgebaut. Eine Exegese der Qualitäten des Steines (er ist 1. edel und wertvoll, 2. durchscheinend, 3. fest und 4. unverbrennbar) erläutert so Eigenschaften des Glaubens; die Qualitätenexegese quert auch ein Augustinuszitat und strebt auf die Ketzer- und Heidenbekämpfung durch Kleriker und Ritter zu. Das bringt Rothe auf folgende Weise fertig:

- 1301 Keyn ding daz weichit also swinde  
Dez cristingloubin festikeid,  
Also daz her stetin frede vinde  
Und von den ketzern nicht lide leid
- 1305 Adir von den snodin heidin,  
Di en stetlichin vechtin an.

Die Festigkeit des Glaubens muss sich also in einem *bellum perpetuum* gegen die Ketzer und Heiden ständig neu bewähren; in einem dauerhaften Frieden würde sie erschaffen. Die hier angedeutete Verteilung der ständischen Pflichten auf Kleriker und Ritter wird dann durch ein Chrysostomus-Zitat vertieft. Im Hintergrund dieser Dichotomie erscheint die Dyade von *oratores* und *bellatores*.<sup>44</sup> Die Dyade wird nun

an Leib, Gut oder an dem Erbe [d. h. Gegenwehr ist grundsätzlich erlaubt], es sei denn, er sei ein Ungläubiger [d. h. Glaubenskrieg ist grundsätzlich erlaubt und rechtfertigt vernichtende Sanktionen]. Sie sollten sich zufrieden geben mit ihren Zinsen und Abgaben und den Armen den Frieden sichern und sie keiner Gewalt aussetzen [...].<sup>45</sup>

<sup>44</sup> Zur den mittelalterlichen Ständekonzepten zusammenfassend mit Literatur Arentzen und Ruberg [Anm. 3], S. 8–10.

aber auch auf Teile des signifikanten Standessymbols, nämlich Ring und Stein, zurückprojiziert, welche auf die Ritter und die noch edleren Kleriker verweisen.

Hier wieder ein Schnitt! Ein säkularer Auslegungsstrang setzt ein:

- 1337 Daz golt dez menschin herzce sterkit,  
Spricht der meistir arczt Avicenna.  
Daz ez große ding von naturin werkit,  
Dez ritters fingir sal ez enpha.
- 1341 Darum ez der goltfingir tregit,  
Wan sin adir zcu dem herzcin gehit.  
Dez herzcin kraft ez bewegt,  
Daz der puls mechtlichin slehit.<sup>45</sup>

Mit dieser medizinisch-physikalischen Theorie von einem Kurzschluss Ringfinger-Herz lässt sich die stärkende Wirkung des Goldes auch auf das, was es symbolisiert – die Treue – quasi naturkundlich übertragen. Ein zweiter Kursus durch die Qualitätenauslegung des Edelsteins deckt nun Merkmale der Treue auf (V. 1362 ff.). Zur Härte des Steines gesellt sich jetzt aber die Weichheit des Goldes, welche die uns bereits geläufige weiche Seite des Ritters einbezieht, die sich vor allem im Umgang mit seinen Gefolgsleuten bewährt und die wechselseitige Treue stärkt. Das stellt sich praxisnah und farbig dar, greift aber auch da auf vorformuliertes Bildungswissen zurück:

- 1373 Wer den sinen ist zcu herte  
Und ungodlich zcu allir zcid,  
Der had an eme eyn bose geferte,  
Sin adil in deme drecke lid.
- 1377 Der ritter sal nicht eyn lewe sy  
Kegin syme huezgesinde,<sup>46</sup>  
Di em nacht und tag wonen by,  
Her muchte sy ungetruwe vinde.
- 1381 Her sal sy ouch nicht zcu zcertlich zcihe,  
Si muchtin sich daruf laße  
Und sine undirtenikeid flihe.  
Her rame der rechtin maße.

Mit der Treueverpflichtung des Hausherrn zu seinen Hausgenossen sind so auch Tugenden des rechten Maßes und der Weisheit verknüpft, die in der Rotheschen Werte-Verteilung ganz im säkularen Raum bleiben. Die Ringexegese argumentiert also in völlig unterschiedlichen Bahnen: öffentlich rechtlich, moralisch, aber auch naturkundlich. Sie formuliert in ihrem doppelten Auslegungsanlauf 1. das Postulat

<sup>45</sup> Übersetzung: 'Das Gold stärkt des Menschen Herz, sagt der gelehrte Arzt Avicenna. Damit es große Dinge durch seine Natur bewirkt, soll es der Finger des Ritters empfangen. Deshalb trägt es der Goldfinger, denn seine Ader geht zum Herzen. Es setzt des Herzens Kraft in Bewegung, so dass der Puls mächtig schlägt.'

<sup>46</sup> Nach Sirach 4,35: *Noli esse sicut leo in domo tua, evertens domesticos tuos, et opprimens subjectos tibi.*



der Treue nach außen: Sie verbindet den Ritter mit den Vertretern anderer Stände, sie ordnet ihn in die christliche Gemeinschaft insgesamt ein und visiert auch die Beziehungen darüber hinaus an. 2. wirkt sie verpflichtend nach innen in den Bereich der herrschaftlichen *familia* hinein. Damit liegt auch schon das Thema des dritten Privilegs auf dem Tisch.

3. Das Recht auf einen den Ritter begleitenden Knecht wird bereits bei der Schwertleite erwähnt (V. 854–856). Es hat seine bewaffnungstechnische Seite, denn der Ritter kann ja ohne fremde Hilfe nicht in seine Rüstung schlüpfen. Eine standesgemäße ältere oder jüngere Begleitung gehört auch zum Personal der Erzählliteratur, wo ohne diese Rolle die an der zeitgenössischen Adelsrealität orientierte Handlungsführung undenkbar wäre.

In der Ausdeutung steuert dieses Privileg indes auf grundlegende anthropologische Kategorien zu, die hierarchische Strukturen beschreiben. Nach Aristoteles stellt Rothe das Verhältnis von Leib und Seele, Körper und Geist dar (die Termini wechseln). Der Körper erscheint analog der Frau dem Geist als männlichem Teil unterlegen und muss diesem Gehorsam leisten. Nur in diesem Herrschaftsverhältnis kann der Adel der Person Bestand haben: Der Geist adelt den Körper, und der Adel der Gesinnung bestätigt den leiblichen Adel. Diese Hierarchie wird aber nun, bezogen auf den Ritter, nach verschiedenen Richtungen hin ausgeführt.

Einerseits bedeutet sie, dass er sich selbst unterzuordnen habe. Notwendig ist seine Ausrichtung am Standeskollektiv und an den diese Gemeinschaft lenkenden Werten, denen er unter Einsatz seines Lebens treu bleiben muss.

1441 Wan di ediln sint vorbundin von nod.  
Er danne sy tretin von frömikeit,  
Sy gingin vil er in erin tod  
Adir ledin darumme gar großis leid.

Die Ausrichtung an dem Ideal erfolgt in persönlicher Nachfolge: *Eyn edeler den ediln folgin mucz/ Mit tögindin und mit sethin* (V. 1445 f.). Das gilt auch für die Generationenfolge, wo sich das Kind an den edlen Sitten der Vorfahren ausrichtet. Benehmen, guter Ton, Gelehrtheit gehören in dieses Feld. Rothe stellt das wie an anderen Stellen auch hier in die Perspektive des sozialen Aufstiegs oder Abstiegs (V. 1481 ff.). Der Adlige muss sich also unterordnen; wo er nicht der Tugend folgt, macht er sich – nach einem Hieronymus-Zitat (V. 1525 ff.) – zum Knecht des Teufels und der Untugend.

Andererseits hat er seinen Diener. Der Begleiter des Ritters ist nicht nur zum Gehorsam verpflichtet, es wird ihm auch die Aufgabe zugewiesen, auf seinen Herrn aufzupassen:

1553 Czu dem mynstin habe her eyne knecht,  
Der sin stetlichin warte,  
Uf daz her toginthaftig si und gerecht  
Und in zucht sich halde harte,

1557 Sich hute vor der trunkinheit,  
Dez sal en sin knecht vormane,  
Czu togindin und zcu barmeherzcikeid,  
Do lit alle sin adil sere ane.

Der Knecht vertritt so die hierarchisch-soziale Verpflichtung seines Herrn. Er überwacht die standesgemäße, verantwortliche Führung des Schwerts. Der Ritter darf bei seinem Aufzug mit dem Knecht – das schließt der Text hier an – sein Schwert nicht allein tragen, er soll es sich von diesem hinterher tragen lassen, dadurch unterscheidet er sich von einem »Büttel« (einem Scharfrichter als einem bloß ausführenden Organ, V. 1561–1564). Er darf seinen Knecht nicht verletzen oder betrügen und ihn nicht in Armut leben lassen. Diese Wendung ist bemerkenswert. Herrschaft und Dienst werden in dieser Auslegung nicht einfach auf den Adligen und seinen Diener verteilt und ständisch zementiert. Beide sind in verteilten Rollen demselben Standescodex verpflichtet; so ist die Wendung möglich, der Ritter solle den begleitenden Knecht wie den höheren Teil seines Selbst lieben: *Der sal dir also din sele lieb sy* (V. 1576).

Man kann dem Verfasser in diesem Kapitel eine Methode bescheinigen, die nicht nur Punkt für Punkt Aspekte aufammelt und zu einem bunten Bild kompiliert, sondern einen Grundgedanken differenziert entwickelt. Die soziale Institution des Knechts wird abstrahierend auf ein Konzept von hierarchisch geordneten Funktionen in den Personenbeziehungen zurückgeführt. Ausgehend von der Leib-Seele-Hierarchie wird ein Modell der Sozialhierarchie entwickelt, das die Bindung der Einzelpersonen an das Standeskollektiv aufzeigt. Dabei wird, zumindest im abstrakten Modell, dem tieferen Stand Kontroll- und Korrektivfunktion gegenüber dem höheren zuerkannt. Diese Gedankengänge sind der volkssprachlichen Ständedidaxe geläufig.<sup>47</sup> Wie weit hier auch gelehrte denkgeschichtliche Ansätze einwirken, wäre zu eruieren. Jedenfalls entspricht es diesem Konzept, wenn an anderer Stelle die Möglichkeit, gegen den Herrn zu klagen, mit allen Einschränkungen und Komplikationen, rechtlich erwogen wird.<sup>48</sup>

Ein Resümee zum Umgang Rothes mit ritterlicher Standessymbolik ist, wie aus den Ausführungen deutlich wird, nur über mühsame Detailanalysen von Materialien zu gewinnen, deren Hintergründe häufig noch nicht zureichend erhellt sind. Wir können hier festhalten:

– Die von Rothe genannten Standessymbole beruhen auf gesellschaftlichen Institutionen, deren schriftlicher Nachweis wie bei den Wappen bzw. Insignien (oder dem Ring bei der Schwertleite) oft nur undeutlich zu fassen ist, die aber zweifellos auf langfristiger gesellschaftlicher Praxis basieren.

<sup>47</sup> Ein Beispiel: Im Buch IX des 'Wälschen Gastes' zum Thema »Recht« erzählt Thomasin von Zercläre [Anm. 14], V. 12385–410, folgendes Tier-Exempel: Man pflege einem Löwen stets einen Hund mitzuführen. Wenn der Löwe Unrecht tue, strafe man den Hund. Dieser Vorgang wird nun in der Auslegung nicht auf das Verhältnis des Herrn zu seinen Untergebenen bezogen, es wird vielmehr Gott als Instanz eingeführt, welcher der Herr seinerseits verpflichtet ist und dessen Gericht er zu fürchten habe. Wenn Gott den Bösen strafe, solle der Herr daraus schließen, dass er beim Verstoß gegen das Recht selbst nicht ungestraft bleibe.

<sup>48</sup> Kap. 14, V. 2393–2400.

- Die äußeren Abzeichen demonstrieren öffentlich Rechtsansprüche, verbunden mit für das Mitglied des Standes verpflichtenden Werten. Bei der Sinnerschließung des Standessymbols kann man von einer Konzeptarbeit ausgehen, die sich historisch entfaltet, andererseits an Kontinuitäten von langer Dauer gebunden bleibt. Die Dimension historischen Wandels macht sich wie die Bindung an das Überlieferte bei Rothes relativ später Ritterlehre bemerkbar.
- Als Didaktiker betreibt Rothe die Auslegung der Standesabzeichen mit unterschiedlichen literarischen Verfahren, die teils getrennt eingesetzt, teils vermischt werden. Hierin zeigt er sich bei der Auswertung der Privilegien sehr flexibel. Bald arbeitet er mit Deutungskatalogen und nur teilweise begründbaren Setzungen (besonders im Wappenkapitel), bald nützt er allegorische Methoden mit ihrem Multiplikationspotential (besonders beim Ring), bald strebt er gedankliche Abstraktion und eine Art Lehrgebäude mit terminologischem Rückgrat an (besonders beim Schwert mit der *bellum iustum*-Lehre und beim Knecht).
- Die Auslegungsinhalte und -ziele erfassen teils praktische Themen wie das Zusammenleben der Hausgenossen. Das Kapitel 13 zum Händewaschen, das mit dem Stichwort ›Reinheit‹ spezifisch auf Rechtskonformität ausgerichtet wird, enthält lange Listen juristischer Einzelbestimmungen aus dem Erb- und Zinsrecht. Außerdem vermittelt der ›Ritterspiegel‹ geistliche oder auch dezidiert säkulare Wertvorstellungen, die abrupt abwechseln. Die säkularen Tugenden werden gern in Gegensätzen präsentiert, etwa die harte Seite des Ritters neben der weichen. So laufen sie auf die Notwendigkeit des rechten Maßes nach der aristotelischen *mesotes* zu (breite Ausführung im Kapitel 11 zum bunten Kleid, wo gegenüber der notwendigen Buntheit die einheitliche Voraussetzung für Tugend den meisten Raum beansprucht). Maß und immer wieder Weisheit, auch in der Form von gelehrter Bildung, stehen im Fluchtpunkt der weltlichen Werte.

Rothes Standeslehre bietet so alles andere als eine einheitliche Systematik. Sie führt verschiedene Kategorien der Wertorientierung nebeneinander her und springt innerhalb eines Themas von der einen zur anderen Ebene. Dies dürfte nicht nur dem Streben nach Abwechslung und lehrhafter Vielfalt geschuldet sein, sondern darüber hinaus die Ausdifferenzierung von weitgehend unverbunden koexistierenden Lebensordnungen signalisieren.

GUDRUN FELDER Der Ritter in der Maultierhaut. Zu Motiven und zur Gattung der 'Königin vom brennenden See' . . . . .	183
NICOLA ZOTZ Grauzonen. Moral und Lachen bei Heinrich Kaufringer . . . . .	195
MANUELA GLIESMANN Der ›Blick zurück‹ in Texten vom Alten Testament bis ins Spätmittelalter . . . . .	209
REINHARD BERRON Einige Bemerkungen zu übersetzten Namen in der Diemeringen-Version von Mandevilles 'Reisen' . . . . .	219
—————	
ULRICH BARTON und KLAUS RIDDER Ästhetik des Bösen. Die Herodesfigur im geistlichen Schauspiel . . . . .	231
JOHANNES JANOTA Von der Spiel- zur Lesehandschrift. Jakob Rufs 'Weingarten' als Beispiel . . . . .	249
CORA DIETL Hurenkomödie oder politische Dichtung? Die 'Chrysis' des Enea Silvio Piccolomini . . . . .	261
—————	
KURT GÄRTNER Die Editionen der 'Klage' Hartmanns von Aue . . . . .	273
THADDÄUS STEINER Eine Augsburgische Ordnung aus dem 14. Jahrhundert für die Schiff-Fahrt auf dem Lech . . . . .	293
ANNE AUDITOR Die ›Innsbrucker Spielhandschrift‹. Überlegungen zu einer Neuedition . . . . .	297
CHRISTOPH GERHARDT 'Ein spruch von einer geisterin' von Rosenplüt, vier Priamel und 'Ein antwürt vmb einen ters' . . . . .	307
FRIEDER SCHANZE Ein unveröffentlichtes Lied des Hans Folz: Die Verkündung des Englischen Grußes . . . . .	329
—————	
ERNST HELLGARDT Bemerkungen zu den weniger bekannten Lebenszeugnissen über Notker den Deutschen . . . . .	337